

Stamm Finn am 13^{ten} May 1793.

77

Während, ist die ab intestat follen Mayland
General Lieutenants und Ritter Johann
Dietrich von Rennenkampff, vorwiegend, als
eines milden und frommen General Lieute-
nants Jacoba Charlotta von Rennen-
kampff geborne Baronne von
Tiesenhause zu der ersten
vollzogenen Erbfolge der lebenden
Freiwillig eingetragten follen, wofür
der Herr Kammerherr Magnus Hedder
Baron von Tiesenhause, sämtlichen
genussfähigen Erbschaften zu
dem Mayland überwiegend folgender
nachvollzieht:

- 1.) von Herrn gebornen Peter von
Helmersen u. Major Jacob von
Helmersen als gemüßigter
ihre Frau Mutter der Frau
erwählten Etats-Rätin Margaretha Elisabeth
von Helmersen geborne Barone
von Tiesenhause

2.)

- 2.) Dem Herrn Assessor Benedict Frie-
drich von Helmersen als Genollmächtigten
und Frau mündl.: Ekate Rätzin, Barbara Wilh.
Barone von Rudberg geborne Baronne
von Tiesenhausen.
- 3.) Dem Herrn Major Dietrich Baron
von Tiesenhausen für sich und als Ge-
nollmächtigten seiner Ehefrau
- 4.) Dem Herrn Major Peter Fromhold
von Loewis als Genollmächtigten der
Frau Baronin Anna Juliana von
Majedell geborne Barone von Tiesen-
hausen
- 5.) Dem Herrn Ritt. Rittm. Carl Gustav
von Rennenkampff für sich und als
Genollmächtigten seiner Ehefrau der
Frau Eva Margaretha Majorin v. Weiss
geborne von Rennenkampff.
- 6.) Dem Herrn Majoren Alexander von
Rennenkampff
- 7.) Dem Herrn Hauptmann Gustav
Georg von Rennenkampff.

- 8.) Dem Herrn Civil-Magistrat Jacob Johann von Rennenkampff
- 9.) Dem Herrn Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff
- 10.) Dem Herrn Hofrath Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und in Namen seiner Ehefrau des Herrn Artillerie-Majors Anna Charlotta Bayer von Weisfeldt, gebor. v. Rennenkampff.
- 11.) Dem Herrn Obristen und Cammerherrn Carl August von Berg als erwähltem Curator des Fürstenthums Jaco. ~~Biera~~ Juliana von Rennenkampff
- 12.) Dem Herrn Oberlandtgerichtsrath asseßoren Heinrich Otto Roeye von Mantuffel, in Namen seiner Ehefrau gebor. Anna Charlotta von Rennenkampff
- 13.) Dem Herrn Majoren Gustav Reinhold von Sayhull in Namen seiner Ehefrau gebor. Christina Elisabeth von Rennenkampff.

Es haben sich auch nachstehende Personen
 Mayland General Lieutenant und
 Ritter von Rennenkampff

by


bay'schen Reiches anbelangend, für die
unvermeidlichen Fälle der Willkür
Curatel zu übernehmen, und für deren
Bestand in allen Fällen Sorge zu
tragen. Diesen Auftrag zu erfüllen,
sollte es sich bei seiner weitesten
Erweiterung angelegen sein lassen;
da aber jetzt seiner Curatel mit
dem verstorbenen Tod seiner Frau
Abbruch notwendig; so wolle er
mündigste der Kaiserin über,
welcher Herrscherweise fassen
denen für seine wertigen Forderungen
geben ihm folgen dem Willen der
resp. verlassenen gemäß zu verfahren.

Es wurde darauf einstimmig beschlossen
das verlassene mit verlassener
Zukunft, in verlassenen der Familien,
sagten beständig sein sollen, zu
erfüllen, und insbesondere händliche
Aufgaben anzuvertrauen ihm die
gemäß dem Willen der resp. verlassenen

J. J.

gehört zu erfüllen.

Der Herr Immaterieller Baron von
Tiesenkaußen übergab zu erst ihm von
der Frau Sublasserin Lucy von ihrem
Ableben gemachte Testamentarische
Anfügung, welche der Referent, auf
ihre aus zweifelslos Anlangen, habe
aufzutragen und als Curator sich
unterscribiren müssen, sie aber
wegen Pflichten nicht bloß mit dem
Auftrag - brief haben ihre Namen
gibt unterschreiben können.

Es war nicht in mir beifolgend;
daß obgleich diese Anfügung nicht von
der Frau Sublasserin unterschrieben
folgt jedermann, der sie von der Frau
Lucy von ihrem Ableben, als
ihre letzten Willen anerkennt von
dem, völlig in Erfüllung zu setzen
sich und demzufolge nicht allein als
dermuth bestimmt Legate an
beiden Seiten aus dem nachgelassenen
Obligationen, zu bezeugen, sondern

auf


und die practische der Bestimmung gemäß
zu vertheilen waren.

Hieraus wurde der zwischenzeitlich
General-Leutnant d. Kaiserl. Johann
Dietrich von Remenhampt und
seiner Frau Gemahlin gebornen Jacoba
Charlotte Baronne von Bienenhausen
am 23^{ten} Januar 1775. abgeflohen
und von ihrem Kavalier Ober-
landgrüß corroborirter Transact
Hofes und einstimmig bezeugt,
die gegenwärtige Erklärung - hier,
Gemeinde, nach der mündlichen
Aussage ihres Bräutigams vorzu-
nehmen.

Der Herr Gouvernements-Marschall
von Pottkall, welcher sich während
seiner Zeit persönlich eingefunden hat,
hat uns: Da das Gut Finn zu seiner
Eigenschaft hat erwählt und dass
Erstgenannte im matriculierten Orte
bestimmt worden; so ernannte er
als Repräsentant, der folgenden Orte

sein



nicht leicht und das gegenseitige Vertrauen,
wegen Abgabe der Forderungen diese Fiktion?
Nur dann freier conferiert werden, wenn
die Entscheidung abgelehnt, und das französische
Gouvernementes Muthwillen zur Achtung
verpflichtet: so will ich gegenseitig haben
zu sein willig und bereit, das Gute
zu sein, das Bestimmung ihrer Respekt
lassen gemäß abzugeben, der die Abgabe
und Forderung aber zu sein und
dem Willen der resp. Richter zu folgen
müssen; so können selbst nicht jetzt
gelingen zu folgen, sondern man muss
zufrieden sein vorfinden zu sein,
die nicht in gegenseitiger Ordnung zu sein,
nicht zu sein, man muss die zu sein
nicht die gegenseitigen Befehle zu sein.
Denn aber das Richt auf einen Mann
dass die Harzgerung zu sein ist.
Sollten alle Revenuen der Güte zu sein
von nun an einfluss zu sein und
nicht zum besten der Forderungen, sondern
als ein sich selbst der Richter außer
wacht werden.

Der Herr Gouvernements - Marschall
von

von Bathell nominirte Freund, daß
jenes freundschaftliche Verhältniß, was
zu möglichster Besserung zum Inventario
des Nittels bestimmt war, fortgesetzt
und das davon resultirende mit ige-
ner Zustimmung, declariren wollten;
so sey es zu verstehen, daß die Abgabe
des gutten, bis zu einem, neuen re-
sultat hin ausgesetzt wird.

Weswegen in demselben von den
Herrn Nitteln Excellenz in Curatorien
assistenz unterzeichnete Specification,
was zum Inventario des Nittels ab-
gegeben sey, gefunden worden, so
declarirten freundschaftliche gegenseitige
Freunde: daß sich bei dem vorstehenden Unter-
suchung des nachgelassenen Erbes
finden würde, daß die Specification
nicht nur die Angaben zu
geben sey; so würden selbst das
Inventarium, als ob es wäre,
abgeben, und die Abgabe mit dem
Nittel Nitteln die geeignete Ueberein-
kunft bestehen, mit welcher Declara-
tion die Herr Gouvernements-Marschall
völlig.

nützlich zu sein zu sein.

In der in den obangeführten Verfügungen
müßte die Inventur, wegen der abge-
gebenen Inventur mit der Mobilien
Inventur, so auch die des Herrn Baron
Herr Baron von Felsenhausen und
des Herrn Lieutenant von Jell,
um die Summe von der Frau Rich-
terin gränzt sich wegen Mithras
Anweisung befragt, weil ich, da
für die obangeführte Verfügung, als
Curatoren mit unterschrieben, solche
bekannt sein müssen.

Leider declaration: die Summe
wegen Mithras Anweisung der wapplich
Frau Richterin sey gewesen, daß
nur das in der specification wörtlich
benannt zum Inventar abgezogen,
nicht das die Frau Richterin auch
alles in der Mithras Anweisung
gewisse aber nicht weiter zu sein
sagen sey, als der obangeführte Inventur,
die die oben nicht unterschrieben,
sondern die nicht zu lassen, für
gut befinden können



So wurde nun darauf als vorfindens
 Obligationen und Pflichten eingestrichen
 der Hof dem fand, daß an eine Person
 Activis zu Pflichten und Obligationen
 nach dem Verstande angeschlossen
 und von heimlichen gegenwärtigen
 Geilfunden mitverfriebenem Vor-
 geschick 51749 Rubel R. M.
 und 1260 Rubel. in Banco ausge-
 vorfinden war. So wurde folgs-
 folgt, zuerst so viel als das von
 Tiesenhausen und von Penner-
 Hauptstücken gar nicht nach dem Trans-
 act vom 23^{ten} Januar 1745 an zu
 wollen Capitalien zu Läm so wohl,
 als dasjenige, so in möglichste fol-
 caprius kurz vor ihrem Ableben zu
 der wichtigsten bestimmt, von diesen
 Obligationen abzunehmen und die
 Bestimmung gemäß zu verfahren

Der Herr Major Dietrich Baron
 von Tiesenhausen hat sich, und
 als Bevollmächtigter seiner resp. Ge-
 schwister, nachtraten der Herr Major

Jacob.


Jacob von Helmersen, der Herr Assessor
von Helmersen und der Herr Major
Peter Fromhold von Loewis nod: ihre
obgenannten Mandanten bezeugen an,
daß der Herr General Lieutenant
von Bennenkampff von ihrer so an
Mutter ihren Ruffil mit dem Herr
Leutnant Gustav Kurral mit vierhundert
Rubb. einige Jahre vor Verfertigung des
am 23^{ten} Januar 1785. geschlossenen
Transacts, abgezahlt worden, welches
Namen in diesem Transact kein ge-
wöhnung gegeben. Da sich die Person
kein Leutnant vorfindet, so wurde,
weil der Herr Herr Baron von Tiesenhausen schriftl. Auftrags
von dieser 4000 Rubb. da er der Trans-
act quod. mit unterschrieben, völlig
bezahlt, bezeugt, daß derselbe jetzt
nicht bestimt worden könnte,
sondern deren Referenten ihren
Ruffil in Aufzählung dieser Summe
weiterhin aufzuheben hätten.

Gegeben
[Signature]

Eintheilung gegenwärtiger Forderungen von
Kreuzkammerherrschaften Familie produzierten
einem Transact, nach welchem mögliche
General Lieutenantin von Kreuzkammer
im Jahr 1781. mit dem Gräfin Felcy
3000 Rubel, welche Kassen bis auf
250 Rubel, künftlich wieder zuvorkommen
sollten. wären, erhoben, welche 3000 Rubel,
jetzt aus der Forderung Masse zu
separiren und ihnen auszuzahlen wären.

Die Eintheilung gegenwärtiger Forderungen
des von Tiesenhausen'schen Familie
sollte nach dem Transact vom 23^{ten}
Juni 1775. allgemein angenommen.

Demzufolge vorerwähnte Forderungen
des von Tiesenhausen'schen Familie
sollte nach dem Transact vom 23^{ten}
Juni 1775. — " — " 16800 Rubel
zu zahlen hatten, mögliche
aus Fräulein Amalia von
Tiesenhausen ihr Leibartheil — 1000 Rubel
so wie die Frau Majorin
Wilhelmina von Kreuzkammer
geborene Boron v. Borkberg
in ihr Vermögen — 6000 Rubel
zusammen sind — 23800 Rubel S. M.

WIRTSCHAFTLICH

dergalt ausgesetzt, und ist
mit Obligation des H. Obersten
von Fisenhausen groß — 1000 Rthl.
der Obligationen des Herrn Baron
Krieger Baron v. Fisenhausen be-
tragend zusammen — 12900 —
mit Obligation des Herrn Baron
Krieger Baron v. Fisenhausen 2300 —
zwei Obligationen des Herrn
Ramon Herrn Magnus Detlev Baron
von Fisenhausen mit Runkow,
betragend — 1989. —
mit Obligation und zusammen
Mogge des H. würd. Etats
Kauf Baron von Bräbberg betrag: 5400. —
mit Mogge des H. v. Wulff groß 210. —
mit an Cassen Gold — 301. —
zusammen in allem — 23800 Rthl.
übergeben wurden.

Sanktische Forderungen des von Pen-
nenkampffs Familien
zusammen in ihrem zukünftigen
Abrechnung von — 18400 Rthl. S. M.

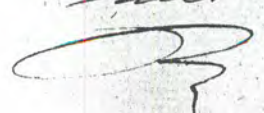
dergalt ausgesetzt, und ist

igun


ihren aus Obligation der Herr
 Landraths v. Kienkauff groß 10000 R^r S. M.
 aus Obligation der Herr
 Assessor von Kienkauff groß 3000 —
 ein Pfund der Herr Kitten,
 groß von Kienkauff groß — 600 —
 zwei Pfund der Herr
 Oberlandgericht Assessor Zeyer
 von Mantuffel beträgt 1600 —
 aus Obligation der Herr
 Hauptmann Baron von
 Hagen Sternberg groß 2000 —
 aus Obligation der Herr
 Landraths von Schwengel
 groß — — — 1000 —
 ein Pfund der Herr v. Wulf groß 200 —
 zusammen — 18400 —

übergeben wurden welche obli-
 gationen der Herr Landraths Carl
 Gustav von Kienkauff selbst
 damit sie bei gelingender Zeit unter
 günstigen Umständen veräußert
 werden könnten.

Die bei Herrn von Helmersen
 verbleibenden 2000 R^r S. M.

mit


mit zwei obligationen des Herrn Baron
von Stachelberg, jede von 1000 Rubel S. M.
ausgestellt. Ein Woytze ist. Herr
von Stachelberg groß 300 Rubel in B. A.
wurde dem Herrn Major Alexander von
Prennenkammhoff übergeben, um selbsten
einzucaßiren, um dem Hauptbucmeister
in der Dogneston Markte zuverf, als
der Jacob Linger die ihnen leyerten
Gelder zu bezahlen.

Zugleich wurde festgesetzt, daß von allen
ausgestellten und noch aus zu stehenden
Pfänd woytschungen die eigenthümer
nur die Zinsen des letztlaufenden
Jahres zu bezahlen hätten. Wenn
bey einigen aber vielleicht noch Zinsen
des vorigen Jahres restiren sollten, so müßten
die eigenthümer solche nicht empfangen,
sondern die Pfändner an den Majoren
Alexander von Prennenkammhoff nachweisen,
welche solche empfangen in den ganzen
folgenden Masse zu bevergnügen.

Da es schon spät war, so wurde
der Verhandlung Actus sua seute geschlossen.

den 14^{ten} Mai

Die in voriger Sitzung des Raths Thatsache
deliberirt und gleich die einstimmige Meinung
sagte, daß der die Sitzung des Rathes
Raths Thatsache öffentlich davon beiseite
Raths zugestanden, so müßten die
sach und möglichst Luft verschaffen
des Raths Thatsache so bewandert
Umständen in die Raths ist resp.
folgender Text, und die Rathen
Raths Thatsache der Kommission adreßirt
fränkisch Raths wägen.

Die Sitzung wurde beschlossen und
gegenwärtigen Herrn Lieutenant von
Toll in Betracht der bereits, als
Curator des wohlthätigen Raths
für das beste der Raths bezüglichen
zum Rathen Raths Thatsache zu kommen,
und derselbe darauf von der gegenwär-
tigen Kommission verlegt in Raths,
und die damit verbundenen Leistungen
nicht Raths Thatsache zu überführen.

Der Herr Lieutenant von Toll



verminderter Sicherheit: Es angenommen ist,
 daß in den gesetzten Jahren wäre und
 jedoch es zum besten der Allgemeinheit,
 die Bedingungen, für die Finanzien der
 Lage der öffentlichen Kasse zu verbessern
 willig wären; so besteht es sich zu
 der Zweck seiner notwendiger Einkünfte,
 wird nicht im Stand, die mit dem Anse-
 hen nicht Charakter verbundenen Klippen
 zu überwinden, mit sehr viel weniger
 Zugewinn der gesetzten Antrag
 anzuschlagen.

Es werden ferner der Herr Gouvernements
 Marschall von Brevern zu Kassel
 und der Herr von dem Vorsteher,
 würdigen Ritter des Ritter
 der besetzte Herr Herr Ritter Carl
 Gustav von Rennenkampff ist zwar
 vorher von der von Tisenhausen
 letzterer aber von der von Rennenkampff,
 der Familie hauptsächlich zu Kasse,
 Kasse der Finanzien der öffentlichen Kasse,
 wird nicht vorzuziehen.

Dies soll, daß der Herr Gov-
 vernements Marschall v. Brevern

des



RESYATHIN

zu 2. und auszuplagend steht, befüllt
sich die von Fieschhausen her Familie
nicht anders an diesen Rollen
zu verhalten vor.

Den 13^{ten} Mai

Wird das von dem wohlthätigen Frau General
Lieutenantin von Klementkampff dem
Kistulson 10^{ten} Juli 1783. d. 15^{ten}
August 1783. bekante Inventarium dem
Kist übergeben, in dem die nöthigen Sachen
in Natura abgezogen, das fehlende aber
taxirt wurde, da sich dann findet, dass
alle noch anzuferstende Sachen dem
Kist von 1517. Rubl. 50 Cop. betragen
wobei 1517. Rubl. 50 Cop. noch 330 Rubl. so
von der Frau Kistulson zu ihrem eigenen
Gold Korbach und zu deren Bekommen
werden zusammen mit 1847 Rubl. 50 Cop.
dem Herrn Louis Kist v. Klementkampff
als Kistulson gegen dessen Quittung
beim angesetzt wurde.

Demnach wurde zu Bestätigung der
noch übrigen Obligationen d. Kistulson
gefordert, da sich dann findet, dass
Obligationen mit Kistulson für 7850 Rth S. M.
mit 760 Rubl. in Banco assignationen
verfunden waren. Zu diesen wurden
von der Privatigen Kistulson Gold zu,
gelagt, wodurch summe für die von

Tessen:

Tiefenhausen als für die von Rennen,
Kampff's familie nur einer Summe
von 4000 Gulde. S. M. und 550 Rube
in Banco assignationen ausstehend.

Diese Summen wurden in der Art
verfügt daß die von Tiefenhausen's
familie

seiner Obligation der H. Major v. Kaulbars groß - 500 R.
seiner Obligation von Friedrich Jencken groß - 400 R. S. M.
seiner Obligation der H. Hauptmann v. Tott groß - 2200 R. S. M.
seiner Obligation der H. Major von Kaulbars groß - 900 R. S. M.
seiner Obligation der H. Etats-Rath Bar. v. Rotherg groß - 210 R. B. A.
und an barrem gelde - - - - - 340 R. B. A.
mit für in allem - - - - - 4000 R. S. M. 550 R. B. A.
verfügt.

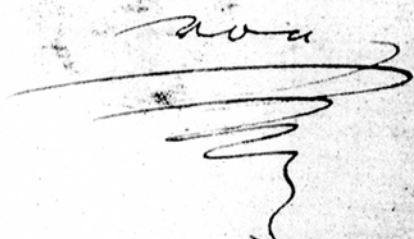
Die von Rennenkampff's familie verfügt
seiner Obligation der H. Hauptmann v. Brallwand groß 500 R. B. A.
seiner Obligation der H. Asseßor von Mangell groß 150 R. S. M. 550 B. A.
seiner Obligation der H. Major v. Kaulbars groß 600 - S. M.
seiner Obligation der H. Major v. Klagen groß - 600 - S. M.
seiner Obligation von H. Gouverneur Marsall von
Brewern groß - - - - - 2000 - S. M.
an barrem gelde - - - - - 150 - S. M.

also in allem - - - - - 4000 R. S. M. 550 B. A.

G. v. v. v.



Geilungsmittel für Sie & ihre
Mandanten wegen des alles,
was jetzt verhandelt wird in
dieser Geilung. Folgende sind
vorgezeichnete Anzeichen und
weisen Sie gegenseitig für
Sich gewisser, dass wenn ja,
muss diese Geilung widergesprochen
oder aufzuheben sein, folgendes:
Schmerz & auch geringfügiger
Krankheit bei Mangel zu nehmen,
auch alle Schmerzen in Brust
an diese Krankheit zu machen werden
können, nach dem Verstandnis
wie Sie jetzt gerade gewiss ist,
Lust zu haben. Zu wissen
gewiss ist und festhalten,
und diese Geilung ist
von



von Fühligen gegen mächtigen Fohren und den
abwesenden Anwaltmächtigen zu sein
wie bisher.

Magnus Schloß von Tiesenhausen. Carl Gustav Remmenkampff

Major Jacob von Helmersen Alexander Remmenkampff

Benedict Friedrich von Helmersen Gustav George Remmenkampff

Jacob, Johann von Remmenkampff

Peter Reinhold Remmenkampff.

Diedrich Johann von Tiesenhausen

Paul Reinhold v. Remmenkampff

Johns fromungeld Löwen.

Heinrich Otto Torge von Mantoux

Gustav Reinhold von Saykule.